

Statuten der FDP.Die Liberalen Baar

I	NAME, SITZ UND ZWECK	1
II	MITGLIEDSCHAFT	2
III	ORGANE	3
III.1	DIE PARTEIVERSAMMLUNG	3
III.2	DER VORSTAND	4
III.3	DIE RECHNUNGSREVISOREN	5
IV	FINANZEN.....	5
V	STATUTENÄNDERUNG.....	5
VI	AUFLÖSUNG	6
VII	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	6

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Baar“ (FDPB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Baar. Die FDPB ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen Kantons Zug.

Art. 2 Vereinszweck

Die FDP vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei setzt sich die Freisinnig-Demokratische Partei Baar für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein.

Die FDPB strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

Art. 3 Verhältnis zur Kantonalpartei

Die FDPB ist ein Glied der FDP.Die Liberalen Kantons Zug und anerkennt die jeweils gültigen Statuten der Kantonalpartei.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 **Erwerb**

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger nach dem vollendeten 16. Altersjahr mit Wohnsitz in der Gemeinde Baar
- b) Vereinigungen und Gruppen mit besonderer Beziehung zur Gemeinde Baar, die freisinniges Gedankengut pflegen und im Rahmen der Partei aktiv mitarbeiten wollen.
- c) Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Baar, die ihren Willen zur Unterstützung der Partei bekunden.
- d) Mitglieder der FDPB sind zugleich Mitglieder der Freisinnigen Partei des Kantons Zug, sofern sie nicht ausdrücklich auf eine Doppelmitgliedschaft verzichten.

Der Eintritt in die FDPB erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten durch Beschluss des Parteivorstandes und wird bestätigt durch die Zustellung der Statuten.

Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Parteiversammlung offen. Diese entscheidet auch bei Einspruch eines einzelnen Mitgliedes gegen die Aufnahme eines Neumitgliedes.

Der Beschluss der Parteiversammlung ist endgültig.

Art. 5 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand der FDPB
- b) durch den Tod von natürlichen Personen, den Untergang von juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sowie bei Auflösung von Vereinigungen oder Gruppen gemäss Art. 4 lit. b
- c) bei Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 4
- d) Bei Nichterfüllung der finanziellen Pflichten gegenüber der FDPB
- e) Durch Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen oder wegen unehrenhaften Verhaltens

Die Aberkennung der Mitgliedschaft gemäss Art. 5 lit. C und der Ausschluss gemäss lit. E erfolgen durch den Vorstand. Aberkennung oder Ausschluss sind dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Anführung der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene an die Parteiversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes schriftlich beim Parteipräsidenten einzureichen.

Der Beschluss der Parteiversammlung ist endgültig.

Die Geschäftsleitung der FDP kann einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben.

Art. 6 **Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft**

Wer einer politischen Organisation angehört, deren Ziele jenen der FDPB zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der FDPB sein. Der Vorstand entscheidet über die Unvereinbarkeit.

Art. 7 **Sympathisanten**

Die FDPB regelt die Stellung derjenigen Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, aber als Sympathisanten ihr Interesse an der Parteiarbeit bekunden.

III ORGANE

Art. 8 Organe der Partei sind:

- Die Parteiversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

III.1 DIE PARTEIVERSAMMLUNG

Art. 9 **Aufgaben**

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Ihr obliegen insbesondere die

- a) Beschlussfassung über den politischen Kurs der Partei und über Stellungnahme zu wichtigen politischen Tagesfragen, namentlich Gemeindeversammlungen und Volksabstimmungen, die vom Vorstand vorgelegt werden.
- b) Festlegung der Statuten
- c) Wahl des Vorstandes insbesondere des Parteipräsidenten, Vizepräsidenten, PR-Chefs, Aktuars und des Finanzchefs
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei
- f) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge

Art. 10 **Amtsdauer**

Der Vorstand, die Delegierten und die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Bei Vakanzen sind Ersatzwahlen an der nächsten Parteiversammlung vorzunehmen. Die Amtsdauer eines neu gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit derjenigen des Gesamtvorstandes ab.

Art. 11 **Einberufung**

Die Parteiversammlung tritt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Sie wird ausserordentlich einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe der gewünschten Traktanden verlangt wird.

Parteiversammlungen sind unter Angabe der Traktanden in der Regel acht Tage, die Generalversammlung 14 Tage im voraus einzuberufen.

Art. 12 **Abstimmungsmodus und Stimmrecht**

- a) Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr sofern nicht anderes vorgeschrieben ist.
- b) Kollektivmitglieder gemäss Art. 4 lit. b und c haben eine Stimme. Ihr Vertreter hat zusätzlich eine persönliche Stimme, sofern er Parteimitglied ist.
- c) Abstimmungen und Wahlen werden im offenen Handmehr durchgeführt, falls nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand eine geheime Abstimmung wünscht

Art 13. **Teilnahme von Nichtmitgliedern**

An den Parteiversammlungen können weitere Personen (Sympathisanten, Interessenten), jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Bei Geschäften der Generalversammlung, bei Wahlvorschlägen und bei Auflösung der Partei steht ihnen ausserdem kein Mitspracherecht zu.

III.2 DER VORSTAND

Art. 14 **Zusammensetzung**

- a) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mind. 7 weiteren Mitgliedern zusammen.
- b) In der Regel sollen zusätzlich gegebenenfalls je ein Vertreter der freisinnigen Mandatsträger im Regierungsrat und im eidgenössischen Parlament dem Vorstand der FDPB angehören.
- c) Feste Ressorts innerhalb des Vorstandes sind: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzchef, PR-Chef und Aktuar. Weitere Ressorts können nach Bedarf geschaffen werden.

Art. 15 **Aufgaben und Zuständigkeit**

Der Parteivorstand bereitet Sach- und Wahlgeschäfte vor und dient der Information und Koordination innerhalb der Partei.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Er

- Vertritt die Partei nach aussen
- Erstellt ein Jahresprogramm in dem politische sowie auch gesellschaftliche Anlässe Einzug finden
- Bereitet Parolen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen vor und unterbreitet diese der Parteiversammlung
- Kann zuhanden des Gemeinderates Stellung zu wichtigen Geschäften vor deren endgültigen Behandlung nehmen

- Bereitet die Traktanden der Gemeindeversammlungen auf und unterbreitet diese der Parteiversammlung
- Ist befugt, Kommissionen und Experten einzusetzen
- Fällt die wichtigen Personalentscheide, welche nicht der Parteiversammlung vorbehalten sind
- Ist ermächtigt, gesinnungsverwandte Organisationen zu fördern

Art. 16 **Kommissionen und Experten**

- a) Vom Vorstand eingesetzte Kommissionen bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie haben aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Protokollführer zu bestimmen
- b) Kommissionen haben nur beratende Funktion, ausser der Vorstand räumt ihnen weitergehende Kompetenzen ein
- c) Nach Abschluss der Beratungen amtiert der Kommissionspräsident oder ein Kommissionsmitglied als Referent vor dem Vorstand oder der Parteiversammlung
- d) Vom Vorstand eingesetzte Experten haben dem Vorstand oder der Parteiversammlung innert einer angesetzten Frist Bericht zu erstatten

Art. 17 **Einberufung**

Der Parteivorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, mindestens jedoch vor jeder Parteiversammlung zusammen.

III.3 DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 18 **Zusammensetzung**

Die Parteiversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor

Art. 19 **Aufgaben**

Die Revisoren prüfen mindestens in Zweierbesetzung die Rechnungsführung und den Finanzhaushalt der Partei. Sie verfassen jährlich Bericht und Anträge an die Parteiversammlung.

IV FINANZEN

Art. 20 **Einnahmen**

Die finanziellen Bedürfnisse der Partei werden unter anderem bestritten aus:

- a) den Beiträgen der Einzel- und Firmenmitglieder;
- b) den Zuwendungen von Gruppen oder Vereinigungen;
- c) sonstigen Zuwendungen von Mitgliedern und Sympathisanten;
- d) Sonderaktionen;
- e) Vermögenserträgen.

Art. 21 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 22 **Haftung**

Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 23 **Anträge**

Anträge auf Änderung der Statuten müssen dem Präsidenten 30 Tage im voraus schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Wortlaut zur Einsicht vorzulegen.

Art. 24 **Beschlussfassung**

Beschlüsse über die Änderung der Statuten werden von der Versammlung mit einfachem Mehr gefasst.

VI AUFLÖSUNG

Art. 25 Die Auflösung der Partei kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung der Partei bedarf zu seinem Zustandekommen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Parteimitglieder.

VII ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Diese Statuten treten, die Genehmigung durch die Kantonalpartei vorbehalten, per 09. Juni 2009 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten der Partei.

Der Präsident

Ernst Rohrer

Die Vizepräsidenten

Daniel Abt, Andreas Tresch